

S a t z u n g des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

vom 21. März 2015 in der Neufassung der Hauptversammlung
vom 22.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beiträge der Mitgliedsvereine	5
§ 6 Assoziierung ausländischer Vereine	6
§ 7 Austritt	6
§ 8 Prüfungen des Verbandes.....	6
§ 9 Organe	6
§ 10 Abstimmungen und Wahlen.....	7
§ 11 Die Hauptversammlung	7
§ 12 Das Präsidium	9
§ 13 Das erweiterte Präsidium	10
§ 14 Kommissionen	11
§ 15 Schlichtungskommission	11
§ 16 Disziplinarausschuss.....	11
§ 17 Vergütungen	12
§ 18 Zuchthoheit.....	12
§ 19 Auflösung des Verbandes.....	12
§ 20 Bekanntmachungen	12
§ 21 Inkrafttreten	12

Anmerkungen zur Satzungsänderung des DK-Verbandes.....	13
Allgemeines.....	13
Zu § 1.....	13
Zu § 3.....	15
Zu § 4.....	15
Zu § 6.....	16
Zu § 10.....	16
Zu § 11.....	16
Zu § 12.....	17
Zu § 14.....	18
Zu § 16.....	18

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. (DK-Verband) als Dachverband aller Zuchtvereine, die sich vornehmlich und in erster Linie die Zucht, Führung und Förderung des deutschkurzhaarigen Vorstehhundes als Aufgabe gestellt haben, hat seinen Sitz in Bonn.
- (2) Er ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Die Bestimmungen der VDH-Satzung, der auf ihrer Grundlage ergangenen und ergehenden Ordnungen und die FCI-Richtlinien werden als verbindlich anerkannt.
- (3) Er ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) und erkennt dessen Satzung, die Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung an und unterwirft sich deren Bestimmungen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes besteht in der rechtlichen und organisatorischen Zusammenfassung aller Vereine, die sich zur Aufgabe gestellt haben, durch Zucht, Prüfung und andere Maßnahmen zur Förderung des rassereinen deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes beizutragen.
- (2) Diese Zusammenfassung hat zum Ziele:
 - a) durch ein zentrales Eintragungswesen und zentrale Zuchtbuchführung eine einheitliche organisatorische Basis für die Deutsch-Kurzhaar-Zucht (DK-Zucht) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen;
 - b) durch einheitliche Festlegung des Rassestandards eine Gleichmäßigkeit der Rassekriterien zu gewährleisten;
 - c) durch eine bundesweit verbindliche Anwendung einer gemeinsamen Zuchtordnung das Zuchtgeschehen zu beeinflussen;
 - d) durch ein einheitliches Prüfungswesen einen möglichst gleichmäßigen Leistungsstandard im Zuchtgebiet zu erreichen;
 - e) durch geeignete Kontakte mit außerdeutschen Organisationen und Freunden des deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes die deutsche DK-Zucht international zu repräsentieren und über die Grenzen des Stammlandes hinweg für die Belange der DK-Zucht einzutreten.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele erlässt der DK-Verband die entsprechenden Vorschriften und Ordnungen (Standard Deutsch-Kurzhaar; Prüfungsordnungen, die Zuchtordnungen, die Zuchtschauordnung u. a. sowie die Vorschriften, die das Eintragungswesen betreffen).

- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Deutsch-Kurzhaar-Verband kann ein Zuchtverein nur auf Antrag erwerben, wenn er ein Mitglieder-, Zucht- und Züchterpotential sowie ein Leistungs- und Spezialzuchtrichterpotential nachweist, welches eine kynologisch sinnvolle Zucht des Deutsch – Kurzhaars zum Ziele hat und darüber hinaus auch nachweist sich an den Grundsätzen des Deutsch Kurzhaar – Verbandes zu orientieren. Hierzu gehören insbesondere alle Aufgaben der Zucht, der Prüfungen und sonstigen Förderungen des deutsch-kurzhaarigen Jagdgebrauchshundes.
- (2) Der Mitgliedsverein verpflichtet sich, Prüfungen und Zuchtschauen nach den vom Verband erlassenen Ordnungen und Regularien abzuhalten.
- (3) Der Mitgliedsverein hält seine Mitglieder zu sorgsamer und gewissenhafter Arbeit bei der Züchtung rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Jagdgebrauchshunde an, die in Leistung und Form höchsten Ansprüchen gerecht werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines müssen ihr Einverständnis erklären, dass ihre Daten sowie die für die Zucht erforderlichen Daten an den Deutsch-Kurzhaar-Verband und dessen Organe weitergegeben werden. Die Mitglieder sind über die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu informieren. Der Mitgliedsverein bleibt Verantwortlicher für die Datenerhebung im Sinne der DSGVO
- (5) Jeder Mitgliedsverein soll möglichst alljährlich im Frühjahr ein Derby (Frühjahrszuchtprüfung) und im Herbst ein Prinz-Solms-Memorial (Herbstzuchtprüfung) abhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder gehalten, möglichst jährlich Zuchtschauen durchzuführen.
- (6) Die ordentliche Hauptversammlung kann Einzelpersonen, die sich um die Zucht und Führung des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes außerordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Deutsch – Kurzhaar - Verband:

- (1) Antragsberechtigt sind nur Vereinigungen mit einer Mitgliederzahl von mindestens 50 Mitgliedern, von denen mindestens 75 % Jäger und fünf Verbandsrichter sein müssen.
- (2) Die Satzung der Bewerber, die Prüfungen nach den Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes durchführen wollen, muss die Bestimmung enthalten, dass der Bewerber im Falle einer Aufnahme in den Deutsch-Kurzhaar-Verband dessen Satzung, die Disziplinar- und die Ordnungen des Verbandes für sich und seine Mitglieder anerkennt und sich deren Bestimmungen unterwirft.
- (3) Der antragstellende Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Die Satzung des Bewerbers muss die Bestimmung enthalten, dass die Mitglieder des Bewerbers keine gewerbliche Zucht oder gewerblichen Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.
- (5) Der Bewerber muss mindestens die vorläufige Mitgliedschaft im JGHV beantragt haben. Kommt die endgültige Mitgliedschaft im JGHV nicht zustande, entfällt die **mögliche** Mitgliedschaft im Deutsch-Kurzhaar – Verband.
- (6) Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet dem Präsidenten, dem Verbandszuchtwart, dem Obmann für das Prüfungswesen und der Zuchtbuchstelle jede im Interesse des Verbandes verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Satzung oder auch ihre Veranstaltungen betreffen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorlegen.
- (7) Das Präsidium des Deutsch Kurzhaar - Verbandes ist berechtigt, den Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.
- (8) Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten. Das Aufnahmeverfahren wird in der Verbandsordnung „Mitglieds-Aufnahmeverfahren“ geregelt. In dieser Verbandsordnung können weitere Voraussetzungen für die Aufnahme geregelt werden.

§ 5 Beiträge der Mitgliedsvereine

- (1) Der Beitrag der Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl ihrer Einzelmitglieder. Seine Höhe wird von der Hauptversammlung bestimmt.
- (2) Die wahrheitsgemäße Meldung der Mitgliederzahl seitens der Vereine nach dem Stand vom 1. Januar hat bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres und die Bezahlung der aufgrund dieser Angaben ermittelten Beiträge bis zum 30. April zu erfolgen.

- (3) Die Mitgliedsvereine erhalten pro Mitglied ein Kurzhaar-Blatt plus zehn Prozent ohne besonderes Entgelt zur Weitergabe an Ihre Mitglieder sowie zur Werbung.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Zuchtbuchstelle (Eintragungen, Umschreibungen, Erstellung des Zuchtbuches usw.) werden Gebühren erhoben, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Assoziierung ausländischer Vereine

- (1) Ausländische Vereine, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 3 erfüllen, können auf Antrag dem DK-Verband assoziiert werden.
- (2) Assoziierte ausländische Vereine haben auf der Hauptversammlung des Verbandes kein Stimmrecht. Ausländische Vereine aus Ländern, in denen FCI nicht vertreten ist, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Gesamtstimmenzahl aller ausländischen Vereine darf 10 % aller Gesamtstimmen nicht überschreiten; andernfalls werden diese entsprechend nur anteilig gewertet.
- (3) Das nähere wird in einer Verbandsordnung Assoziierung ausländischer Vereine geregelt.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten des Verbandes durch eingeschriebenen Brief bis zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen. Er wirkt für das Ende des Geschäftsjahres, für das die vollen Beiträge zu zahlen sind.
- (2) Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Prüfungen des Verbandes

- (1) Der Verband selbst hält - wenn durchführbar - in jährlichem Wechsel die Dr. Kleemann-Zuchtauslese-Prüfung und die Internationale Kurzhaar-Prüfung im Herbst ab.
- (2) Mit der Ausrichtung dieser Prüfungen ist, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, ein Mitgliedsverein zu beauftragen. Findet die Internationale Kurzhaar-Prüfung im Ausland statt, so ist eine enge Zusammenarbeit mit der im Auftrag des DK-Verbandes die Prüfung durchführenden ausländischen Vereinigung sicherzustellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung

- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) der Disziplinarausschuss

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Verein für je begonnene 20 Mitglieder eine Stimme. Vom Stimmrecht sind diejenigen Vereine ausgeschlossen, die mit ihren Verbandsbeiträgen im Rückstand sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung (Handzeichen), sofern nicht 25 % der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen geheime Wahl verlangen.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt geheim. Ferner ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen. Alle anderen Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung (Handzeichen), sofern nicht 25 % der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen geheime Wahl verlangen.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Steht lediglich ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen mehr als 50 % auf ihn entfallen.
- (5) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder bestimmen einen Obmann!

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Kurzhaar-Blätter sind das offizielle Verbandsorgan.
- (2) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Präsidenten eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmen vertreten sind.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung können nur Verbandsvereine stellen. Einzelmitglieder der Vereine sind nicht dazu berechtigt. Die Anträge der Verbandsvereine müssen bis zum 01. Januar bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind auf dem vorgegebenen Formblatt, zu erstellen. Sie werden spätestens in der ersten Ausgabe der DK-Blätter des Jahres veröffentlicht.

- (4) Dem Präsidium steht das Recht zu, selbstständig, nicht fristgebundene Anträge zu stellen.
- (5) Im Verlauf der Hauptversammlung dürfen die Vertreter der Verbandsvereine neue Anträge und Zusatzanträge stellen, welche sich aus dem Sachzusammenhang zu fristgerecht eingegangenen Anträgen ergeben.
- (6) In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hauptversammlung, ob über neue Anträge oder Zusatzanträge verhandelt werden soll.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Vertretung der Mitglieder erfolgt durch einen Delegierten jedes Vereins, der, soweit es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden handelt, mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht versehen sein muss.
- (9) Ergibt sich aus Gründen von höherer Gewalt, insbesondere durch staatliche Eingriffe in die Belange des Verbandes, die Notwendigkeit, kurzfristig Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, so ist das Präsidium gehalten und berechtigt, eine schriftliche Abstimmung (auch per E-Mail) unter den Verbandsmitgliedern durchzuführen.
- (10) Die Verbandsmitglieder sind in diesem Falle unter Mitteilung des Beschlussentwurfes – unter Fristsetzung – zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Entscheidung ist der nächsten Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, soweit die getroffene Entscheidung über die Jahreshauptversammlung hinaus Bestand hat.
- (11) Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Prüfungsordnungen
 - e) Zuchtordnungen
 - f) Disziplinarordnung
 - g) Wahlen
 - h) Haushaltsplan
 - i) Beiträge
 - j) Änderungen des Standards.
 - k) Verbandsordnung Mitglieds-Aufnahmeverfahren und Verbandsordnung Assoziierung ausländischer Vereine
- (12) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten einzuberufen, wenn er es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.

- (13) Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer auf drei Jahre. Sie haben rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kassenführung, Bücher und Belege zu prüfen und in der Versammlung zu berichten. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterschreiben und im Kurzhaar-Blatt zu veröffentlichen ist.
- (14) Zur Vorbereitung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss von drei Personen rechtzeitig zu bestellen.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Verbandszuchtwart,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Obmann für das Prüfungswesen,
 - f. dem Obmann für die Berichterstattung,
 - g. dem Zuchtbuchführer,
 - h. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Angestellte des Deutsch – Kurzhaar – Verbandes e.V. können nicht Mitglieder im Präsidium sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a. der Präsident und
 - b. der Vizepräsident.
- Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (5) Das Präsidium erledigt aufgrund der Satzung, der Prüfungsordnungen und der Zuchtordnung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen, welche der Hauptversammlung oder dem erweiterten Präsidium ausdrücklich vorbehalten sind.
- (6) Bei Bedarf kann das Präsidium einen Geschäftsführer anstellen. Das Präsidium legt die Geschäftsverteilung fest. Hierfür sollen folgende Richtlinien gelten:
- a. Dem Präsidenten obliegt die Organisation des Verbandes, Einberufung und Vorsitz in sämtlichen Versammlungen des Verbandes (Präsidium, erweitertes Präsidium und Hauptversammlung), Verkehr mit in und ausländischen DK-Organisationen, dem

Jagdgebrauchshundverband, dem VDH, der FCI sowie allen jagdlichen Organisationen, soweit sich deren Tätigkeit auf das Gebrauchshundewesen bezieht.

- b. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Belangen der Führung und Organisation des Verbandes, im Einvernehmen und in sinnvoller Arbeitsteilung mit dem Präsidenten.
- c. Dem Verbandszuchtwart obliegt - in enger Zusammenarbeit mit der Zuchtbuchstelle - die Betreuung der Zucht nach Maßgabe der Vorschriften der Zuchtordnung, ferner die Initiative hinsichtlich der Fortschreibung der Zuchtordnung, der Zuchtschauordnung und des Standards DK. Er ist allein entscheidungsberechtigt in den von der Zuchtordnung beschriebenen Fällen. Der Zuchtwart trägt in der Regel die Verantwortung für die Heranbildung und Weiterbildung der Zuchtrichter.
- d. Der Obmann für das Prüfungswesen ist zuständig für den Bereich des Prüfungswesens. Insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung, für die Fortschreibung der Prüfungsordnungen. Er hat die Federführung bei den Prüfungen des DK-Verbandes (§ 7).
- e. Aufgabe des Obmanns für die Berichterstattung ist die Mitarbeit bei der Herausgabe der Kurzhaar-Blätter und die Unterrichtung der Jagdpresse über bedeutende Ereignisse im DK-Verband.
- f. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Rechnungslegung. Der Schatzmeister erledigt alle das Verbandswesen betreffenden steuerlichen Vorgänge.
- g. Der Zuchtbuchführer verwaltet die Zuchtbuchstelle des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, mit den Prüfungsordnungen einschließlich der Zuchtschauordnung offenbar nicht zu vereinbarende Zensuren und Preiseinteilungen zu berichtigen.
- h. Unbeschadet dieser Ressortbeschreibung kann das Präsidium einzelne Präsidiumsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
- i. Das Präsidium kann darüber hinaus bis zu zwei Personen für spezielle fachliche Angelegenheiten mit beratender Stimme in das Präsidium kooptieren

§ 13 Das erweiterte Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium umfasst das Präsidium gemäß § 13 und je einen Delegierten der Mitgliedsvereine.
- (2) Es hat seine Aufgabe in der Vorbereitung der Hauptversammlung und in der Beratung aller für die Verbandsarbeit wichtigen Fragen. Es fasst, soweit erforderlich, seine Empfehlungen

in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das den Klubvorsitzenden zuzustellen ist.

§ 14 Kommissionen

- (1) Die Hauptversammlung beruft zur Mitarbeit Kommissionen, die aus einem Vorsitzenden und höchstens weiteren vier Mitgliedern bestehen. Vorsitzender ist der jeweils sachlich zuständige Obmann.
- (2) Der Kommission für das Zuchtwesen gehören der Verbandszuchtwart, der Zuchtbuchführer und drei weitere Mitglieder an.

§ 15 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem DK-Verband und Mitgliedsvereinen oder zwischen einzelnen Mitgliedsvereinen.
- (2) Wenn ein Mitgliedsverein ein ordentliches Mitglied ausschließt, so entscheidet die Schlichtungskommission auf Antrag des betroffenen Vereins darüber, ob die Gründe für den Ausschluss so schwerwiegend sind, dass eine Mitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein im Interesse des Ansehens von Deutsch-Kurzhaar nicht oder zeitweilig nicht tragbar ist. Die Mitgliedsvereine sind an diese Entscheidung gebunden.
- (3) Die Aufgaben der Schlichtungskommission werden vom Disziplinarausschuss übernommen.

§ 16 Disziplinarausschuss

- (1) Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes ist eine Disziplinarordnung erlassen.
- (2) Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mitgliedsvereine erkennen durch ihre Mitgliedschaft im Deutsch-Kurzhaar-Verband auch die Disziplinarordnung an.
- (4) Der Disziplinarausschuss als oberstes Entscheidungsorgan in diesen Streitfällen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten, Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, sowie gegen die Prüfungs-, Zucht- und Zuchtschauordnungen des DK-Verbandes. Der Disziplinarordnung unterliegen die Mitgliedsvereine des DK-Verbandes, aber auch in besonders gelagerten Fällen Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, insbesondere die Verbands- und Zuchtrichter.

- (5) Ein Ausschluss aus dem DK Verband kann durch den Disziplinarausschuss nur nach Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 17 Vergütungen

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Verbandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Gewährung einer Vergütung für Vorstandstätigkeit von bis zu 500,00 € pro Jahr liegt im Ermessen des Präsidiums gem. § 26 BGB (§ 13 dieser Satzung).
- (3) Präsidiums- und Kommissionsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und kooptierte Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen für ihre Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 18 Zuchthoheit

- (1) Die Zuchthoheit einschließlich des gesamten Eintragungswesens und das Recht der Herausgabe des Zuchtbuches steht dem Verband zu.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den JGHV (Jagdgebrauchshundverband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Kurzhaar-Blätter.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch das Registergericht in Kraft.

Anmerkungen zur Satzungsänderung des DK-Verbandes

Allgemeines

Der Entwurf der Neufassung einer Satzung des DK Verbandes gründet auf den Diskussionen im Rahmen der Hauptversammlung im Jahr 2024 und dem daraus resultierenden Auftrag an das neugewählte Präsidium, einen Vorschlag zu erarbeiten, die Satzungsbestimmungen klarer zu fassen. Die darauf basierenden Änderungen sind in grün markiert.

Der erste Entwurf der Änderung der Satzung wurde dem Verein Deutsches Ehrenamt e.V. zur Prüfung vorgelegt. Die von dort kommenden Anregungen wurden in der jetzt vorliegenden Neufassung berücksichtigt und sind blau markiert. Insbesondere wurde die Anregung aufgegriffen, die Satzung klarer und verständlicher mit nummerierten Absätzen zu gliedern. Deshalb wurde die Satzung entsprechend einer juristischen Diktion jetzt 21 auf Paragraphen ausgeweitet, die den ganzen Stoff aber übersichtlicher und verständlicher gestalten sollen.

Zu § 1

Nach § 57 Abs. 1 BGB muss die Satzung den Sitz des Vereins bestimmen. Die Bezeichnung einer politischen Gemeinde als Sitz ist üblich und empfehlenswert. Der Sitz muss nicht mit dem Ort der Verwaltung übereinstimmen. Als Sitz des Vereins kann nicht der „jeweilige Wohnort des ersten Vorsitzenden“ oder einer anderen Person bestimmt werden. Dies entspricht der h.M. in der vereinsrechtlichen Literatur (vgl dazu Neudert/Waldner in Sauter, u.a., Der eingetragene Verein, 21.Aufl 2021 Rdnr. 65, 66, ebenso Krafka, Registerrecht, 12. Aufl. 2024, Rdnr. 2135).

Die Regelung entspricht derjenigen des JGHV, der ebenfalls seinen Sitz in Bonn hat. Damit ist zukünftig eine verfahrensmäßig aufwändige Satzungsänderung anlässlich eines Präsidentenwechsels nicht mehr erforderlich. Dieser Alternative wurde gegenüber Berlin (Sitz des Stammklubs Berlin) und Fulda (regelmäßiger Tagungsort des DK Verbandes) der Vorzug gegeben.

Neu aufgenommen wurde die Festlegung des Geschäftsjahres. Dieses war vorher bei der Beitragsregelung geregelt, passt aber systematisch besser direkt an den Anfang.

Die Änderung in der Satzung dient der Klarstellung des Selbstverständnisses des DK-Verbandes als Zuchtverband und soll die Eintrittsmöglichkeiten in den Verband für Prüfungsvereine limitieren helfen.

Der DK-Verband ist in erster Linie ein Zuchtverband, bei dem die waidgerechte Züchtung des Deutsch-Kurzhaar Vorstehhundes im Fokus steht. Es sollen den Jägern dem Rassetyp

entsprechende gesunde und leistungsstarke Hunde zur Verfügung gestellt werden. Der Erreichung dieser Ziele dienen die Zuchtprüfungen Derby, Solms, IKP und Dr. Kleemann Zuchtausleseprüfung. Hierbei geht es neben der Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit in erster Linie darum, die züchterischen Ergebnisse und die jagdliche Leistungsfähigkeit der Hunde festzustellen und im Zuchtbuch des Verbandes zu dokumentieren, um so einen Überblick über die Zuchtergebnisse und die zukünftige Zuchtverwendung der Hunde zu erhalten.

Diese Klarstellung soll der Tendenz entgegenwirken, dass zunehmend dem JGHV angeschlossene Prüfungsvereine über die Einrichtung von sog. innervereinslichen Fachgruppen die Mitgliedschaft im DK-Verband anstreben. Die Klarstellung dient damit dem Ziel, den Aspekt der Zucht von DK-Hunden in den Vordergrund zu stellen und die Belange der im JGHV konzentrierten Prüfungsvereine anders zu gewichten, um so einer Zersplitterung des DK-Verbandes zu begegnen.

Die JGV's sind dem Jagdgebrauchshundverband angeschlossene Prüfungsvereine, deren Augenmerk auf die Durchführung der dem Reglement des JGHV entsprechenden Prüfungen gerichtet ist. Nach § 3 der Satzung des JGHV (Stand 2019) handelt es sich bei Jagdgebrauchshundvereinen um Vereine, die Prüfungen nach den Ordnungen und Rahmenrichtlinien des JGHV veranstalten. Dabei sind die Jagdgebrauchshundvereine in § 3 Abs. 1 Nr. 1a aufgeführt, die Zuchtvereine für Jagdgebrauchshunderassen dagegen unter Nr. 1b. Schon aus dieser Differenzierung und Systematik ergibt sich die unterschiedliche Aufgabenstellung der Vereine, die Jagdgebrauchshundvereine sind ein aliud zu den Zuchtvereinen.

Diese Unterscheidung hat eine historische und in der Entwicklung des Jagdgebrauchshundewesens in Deutschland begründete Berechtigung und geht zurück auf die Bewegungen zur Organisation des Jagdgebrauchshundewesens im späten 19. Und frühen 20. Jhd. Die damals schon bestehenden Zuchtvereine waren zu dieser Zeit mangels Mitglieder nicht in der Lage, sich regional zu organisieren. Deshalb gründeten sich flächendeckend im Lande die „Vereine zur Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd“, die heutigen Jagdgebrauchshundvereine. Diese hohe regionale Bedeutung dieser Prüfungsvereine lag u.A. an den eingeschränkten und kostenaufwendigen Reisemöglichkeiten dieser Zeit.¹

Dieser Wesensunterschied rechtfertigt die zukünftig höheren Anforderungen dieser Vereine an die Aufnahme in den DK-Verband und dient auch dem Ziel, die Zersplitterung des DK-Verbandes zu verhindern. Dies steht der Monopolstellung, die der DK-Verband weltweit innehat, nicht entgegen, schließlich sind die Untergliederungen des DK-Verbandes jetzt flächendeckend in

¹ Vgl dazu Wolf Schmidt-Körby, Festrede zum 100jährigen Bestehen des JGV Bayern, Nürnberg, 2019.

der gesamten Bundesrepublik vorhanden, so dass ein Vakuum durch die Nichtaufnahme von Jagdgebrauchshundvereinen nicht entsteht.

Die Satzungsregelung wird ihre Entsprechung in den strenger gefassten Aufnahmeordnung finden.

Zu § 3

Die Regelungen zur Mitgliedschaft sind konkreter gefasst. Vor allem wird in Nr. 1 jetzt ein Nachweis gefordert, dass Zielsetzung des Mitgliedsvereins eine kynologisch sinnvolle Zucht der DK ist, der Mitgliedsverein sich an den Grundsätzen des DK Verbandes orientiert und das notwendige Potenzial hierfür vorhanden ist. Die Züchtung rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Hunde ist ebenso essenziell und wird deshalb nunmehr in Nr. 3 der Vorschrift ausdrücklich gefordert. Damit soll der Gefahr einer Zersplitterung des DK Verbandes entgegengewirkt und erreicht werden, dass Vereine, die nicht die Zucht und die Förderung des DK im Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit haben, zukünftig nicht mehr Mitglied im DK Verband werden können.

Die Verpflichtungen nach der DSGVO wurden in allgemeiner Form aufgenommen. Damit ist in der Satzung den datenschutzrechtlichen Vorgaben genüge getan. Bei der Aufnahme sind die Mitglieder entsprechend zu informieren. Der Inhalt des Informationsblattes ist jedoch in der Satzung nicht zu regeln, dies müssen vielmehr die Mitgliedsvereine in eigener Verantwortung erledigen.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt den Erwerb der Mitgliedschaft neu. Ähnlich des JGHV sollen die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einer eigenen Verbandsordnung-Mitglieds-Aufnahmeverfahren geregelt werden, deren Rechtsgrundlage in Ziff. 8 geschaffen wird. In der Aufnahmeordnung werden die Details des Aufnahmeverfahrens geregelt. Es können in der Aufnahmeordnung auch weitere Aufnahmevoraussetzungen geregelt werden. Neu ist, dass die Mitgliedschaft im DK Verband von einer endgültigen Mitgliedschaft im JGHV abhängig gemacht wird (Nr. 5) und die Mitgliedsvereine eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber dem Präsidium haben (Nr. 6).

Zu § 6

Es ist eine neue Vorschrift eingefügt worden, die die Assoziierung ausländischer Vereine im Grundsatz regelt. Die nähere Ausgestaltung soll einer Verbandsordnung Assoziierung ausländischer Vereine geregelt werden. Hierzu schafft § 5 die Rechtsgrundlage.

Zu § 10

Für die Abstimmungen und Wahlen wurde eine eigene Vorschrift geschaffen, die das Prozedere bei den Abstimmungen und der Wahlen eindeutig. Damit sind die Abstimmungs- und Wahlmodalitäten jetzt zusammengefasst in einer einzigen Vorschrift übersichtlich dargestellt.

Grundsätzlich hat eine **geheime Abstimmung** nur noch dann zu erfolgen, wenn 25% der in der HV vertretenen Stimmen dies beantragen.

Der Wahlmodus wird in Anlehnung des § 7 Nr. 10 der Satzung des JGHV neu geregelt. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt jeweils geheim, ansonsten durch Handzeichen, sofern nicht, wie bei den Abstimmungen auch, 25 % der in der HV vertretenen Stimmen eine geheime Wahl beantragen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss geheim gewählt werden. Dann ist aber eine relative Mehrheit für die Wahl ausreichend, gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Dies gilt auch, wenn sich mehr Kandidaten um ein Mandat bewerben, als Mandate zu tatsächlich vergeben sind, z. Bsp. bei der Wahl der Beisitzer oder der Wahl in die Kommissionen. Gewählt sind dann ebenfalls die Kandidaten, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.

Zu § 11

1. Die Einladung zur Hauptversammlung soll künftig auch auf elektronischem Wege per Mail erfolgen können. Es soll eine einfache Mail an die Mitgliedsvereine genügen. Dies entspricht der modernen Kommunikation und hat sich in der Kommunikation innerhalb des Verbandes eingespielt und bewährt.
2. Die Antragsrechte der Mitgliedsvereine und des Präsidiums werden konkreter geregelt. Während die Mitgliedsvereine Anträge bis zum 1. Januar bei der Geschäftsstelle einreichen müssen, steht dem Präsidium das Recht zu, selbständig nicht fristgebundene Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Das Antragsrecht der Mitgliedsvereine wird im Gegenzug dazu insofern erweitert, als auch neue Anträge und Zusatzanträge gestellt werden können, wenn diese sich aus dem Sachzusammenhang zu fristgemäßen Anträgen ergeben. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung neue Anträge oder Zusatzanträge

auf die Tagesordnung aufnehmen. Damit ist ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen den Antragsrechten der Mitgliedsvereine und des Präsidiums gefunden.

Damit ist ein gerechter Interessenausgleich geschaffen. Die Mitgliedsvereine bestimmen mit ihren Anträgen grundsätzlich den Diskussionsrahmen für die anstehende Hauptversammlung und die diese vorbereitenden Präsidiumssitzungen. Die frühe Antragsfrist für die Mitgliedsvereine gewährleistet, dass sich diese frühzeitig und ohne Zeitdruck auf die Thematik vorbereiten können. Das Präsidium dagegen, bei dem alle Informationen und auch politischen Problematiken zusammenlaufen, kann zeitnah auf aktuell werdende Entwicklungen reagieren und so dem Verband und der Hauptversammlung tagesaktuelle ggf. auch politisch relevante Impulse geben. Dies ist einer politischen Verbandsarbeit förderlich. Darüber hinaus soll die Hauptversammlung in Zweifelsfällen auch entscheiden können, dass über neue Anträge verhandelt werden kann. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in zweifelhaften Fällen“ ist bewusst gewählt worden, um der Hauptversammlung einen Ermessensspielraum dabei einzuräumen. Dabei wird in der Regel davon auszugehen sein, dass es sich schon dann um einen Zweifelsfall handeln wird, wenn dies streitig in der Hauptversammlung diskutiert wird.

3. Insbesondere wurde ein weiterer Weg geöffnet, aus Gründen höherer Gewalt sachnotwendige Entscheidungen zeitnah treffen zu können. Hierzu zählt auch, dass kurzfristig notwendige Entscheidungen durch schriftliche Abstimmung auch auf elektronischem Weg erfolgen können. Diese Regelung ist an die Vorschrift des § 7 Nr. 11 der Satzung des JGHV angelehnt. Die Regelung hat sich im JGHV bewährt.
4. Auslagen der Präsidiums- und Kommissionsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse und der kooptierten Vorstandsmitglieder werden nunmehr nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Zu § 12

Die Besetzung des Präsidiums wird jetzt in einer eigenen Vorschrift geregelt. In Abs. 2 dieser Vorschrift wird entsprechend § 26 BG festgelegt, wer Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Damit wird einer zwingenden gesetzgeberischen Vorgabe entsprochen, dieser bedarf es zwingend für die Eintragung im Vereinsregister. Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.

In Absatz 2 ist nunmehr klargestellt worden, dass Angestellte des DK-Verbandes nicht Mitglied im Präsidium sein können.

In Absatz 6 Buchstabe i. wird dem Präsidium die Möglichkeit eingeräumt, bis zu zwei weitere Personen für spezielle fachliche Angelegenheiten mit beratender Stimme in das Präsidium zu kooptieren. Da nur das Präsidium selbst direkt von der Hauptversammlung demokratisch legitimiert ist, entspricht es dem Demokratieprinzip, dass diese Personen dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören können. Diesen Personen könnten dann aber, ähnlich wie in der Satzung des JGHV (§§ 9a und 11a) bereits geregelt, Zuständigkeiten für eine juristische Beratung und eine Beratung in Tierschutzfragen übertragen werden.

Zu § 14

Der Zuchtkommission sollen neben Verbandszuchtwart und dem Zuchtbuchführer aus drei weiteren Mitgliedern bestehen. Ansonsten bestehen alle Kommissionen neben dem Vorsitzenden aus höchstens vier weiteren Mitgliedern. Damit ist für alle Kommissionen einheitlich geregelt, dass allen Kommissionen maximal 5 Personen, also eine ungerade Anzahl an Personen, angehören.

Zu § 16

Die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses wird jetzt in der Satzung mit Verweis auf die Disziplinarordnung des Verbandes konkret geregelt.

Da nach der Disziplinarordnung des Verbandes der Disziplinarausschuss auch endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins zu entscheiden hat, wurde die Vorschrift im bisherigen § 8 der Satzung, die den Ausschluss eines Mitgliedsvereins regelte und die Zuständigkeit über die Entscheidung dem Präsidium zuwies obsolet und wurde gestrichen. Allerdings wurde für die seltenen und Ausnahme Charakter aufweisenden Fälle des Ausschlusses aus dem DK Verband festgelegt, dass dem zuvor das Präsidium zustimmen muss. Damit soll vermieden werden, dass ein Ausschluss aus dem Verband ohne Beteiligung des Präsidiums erfolgt. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass nach der Disziplinarordnung der Ausschuss endgültig entscheidet und danach nur der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. In den außergewöhnlichen Fällen des Ausschlusses eines Mitglieds soll deshalb mit Blick auf die Monopolstellung des Verbandes auch das Präsidium mit in den Entscheidungsprozess eingebunden werden